Zusatzvereinbarung Veranstaltungen

Für Betriebe mit folgenden Haupttätigkeiten

- Angebot von Veranstaltungen – Events, Exkursionen, Workshops – im Jurapark Aargau

Voraussetzungen

Zusatzvereinbarungen werden für verschiedene Arten der Partnerschaft abgeschlossen und definieren Konditionen und Leistungen. Sie können nur mit der Grundvereinbarung Partnerschaften abgeschlossen werden.

Voraussetzungen Veranstaltungen

Veranstaltungsangebote

- können im Themenfeld des Jurapark Aargau verortet werden und tragen zu dessen Visionszielen bei
- zeichnen sich durch einen hohen Bildungs- und Sensibilisierungsinhalt zu den Natur-, Landschafts- und Kulturwerten der Region aus
- werden nachweislich mit hoher Fachkompetenz und zielgerichtet vermittelt
- berücksichtigen Nachhaltigkeitskriterien bei der Anreise, der naturschonenden Durchführung und der Wahl der Verpflegung

Leistungen des Jurapark Aargau

Folgende Leistungen werden von Seiten Jurapark Aargau angeboten:

- Kommunikation von Veranstaltungen im Online-Veranstaltungskalender auf der Website des Jurapark Aargau
- nach Möglichkeit Kommunikation von Veranstaltungen auf anderen Portalen
- Bereitstellen von Material für die Park-Vorstellung an der Veranstaltung
- Anmeldeservice für Anlässe (kostenpflichtige Dienstleistung)

Weiterführende Informationen – siehe www.jurapark-aargau.ch/partner

Leistungen der Partnerbetriebe im Bereich Veranstaltungen

Folgende Leistungen werden durch den Partnerbetrieb im Rahmen dieser Zusatzvereinbarung unentgeltlich erbracht:

- Verlinkung des Jurapark-Veranstaltungskalenders auf der Partner-Website
- Vorstellung des Jurapark Aargau bei der Durchführung der Veranstaltung
- Gewährung eines kostenlosen Hospitationsbesuchs alle vier Jahre durch eine Jurapark-Vertretung

Kosten der Partnerschaft

Die jährlichen Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Mitgliederbeitrag Verein Jurapark Aargau	CHF 50.-
Grundvereinbarung für Partnerbetriebe innerhalb des Jurapark Aargau	CHF 100.-

Zusatzvereinbarung für Partnerbetriebe innerhalb des Jurapark Aargau CHF 50.-
Zusatzvereinbarung für Partnerbetriebe mit Firmensitz ausserhalb des Jurapark Aargau CHF 100.-

Der Betrag von CHF 200.- , respektive CHF 250.-, wird jährlich durch den Jurapark Aargau in Rechnung gestellt.
Pro Betrieb wird maximal eine Zusatzvereinbarung in Rechnung gestellt, auch wenn mehrere Vereinbarungen für verschiedene Betriebszweige bestehen.

Inkrafttreten, Dauer, Änderung und Kündigung der Vereinbarung

Die Zusatzvereinbarung tritt in Kraft, sobald sie von beiden Parteien unterzeichnet ist. Sie gilt für den Zeitraum von maximal vier Jahren, auf Ablauf der Grundvereinbarung.
Während der Vertragsdauer können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen schriftlich Änderungen an der vorliegenden Zusatzvereinbarung vornehmen. Eine Kündigung der Zusatzvereinbarung muss mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich, begründet und eingeschrieben erfolgen. Die bis zur Vertragsauflösung erbrachten Leistungen sind abzugelten.

Sollten Missstände oder grobe Verstösse gegen diese Vereinbarung festgestellt werden, wird das Gespräch mit dem Partnerbetrieb gesucht. In einem zweiten Schritt behält sich der Jurapark Aargau vor, die Zusatzvereinbarung unter Einhaltung der oben erwähnten Frist zu kündigen.
Die vorliegende Zusatzvereinbarung ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt. Der Partnerbetrieb und der Jurapark Aargau haben je ein unterzeichnetes Exemplar erhalten.

Die Grundlagendaten des Jurapark Aargau bzw. von nationalen und kantonalen Datenzentren dürfen nur für die Aufträge des Parks verwendet werden.
Subsidiär ist das schweizerische Obligationenrecht (Art. 394 ff. OR) anwendbar.